

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1977	Nummer 16
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
631	10. 2. 1977	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO)	210
814	12. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	210

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 1. 1977	RdErl. – Ausschließungsgründe für Landesbedienstete als Ratsmitglieder gemäß § 23 Abs. 2 Gemeindeordnung	211
10. 2. 1977	Bek. – Öffentliche Sammlungen	212
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	212

I.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1977 -
I D 5 - 0007 - 2

1. Die VV - LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Im Inhaltsverzeichnis ist zu § 7 zu streichen:
„Nr. 3 Geltungsdauer“.
- 1.2 In den VV zu § 7 LHO ist Nr. 3 mit dem dazugehörigen Text zu streichen.
2. Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung des Landesrechnungshofes. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

- MBl. NW. 1977 S. 210.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Stipendien
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Teilnehmer an Maßnahmen zur
beruflichen Fortbildung und Umschulung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 1. 1977 - II C 2 - 3453.1

1. Allgemeines
- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Stipendien (Zuschüsse) zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Die Stipendien ergänzen die finanzielle Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit und sollen die Bereitschaft von Arbeitnehmern zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch notwendigen Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung fördern. Sie werden Arbeitnehmern gewährt, die arbeitslos sind, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind oder keinen beruflichen Abschluß haben, und die durch die Teilnahme an einer längerfristigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung ihre arbeitsmarktlche Wettbewerbsfähigkeit durch den Erwerb einer neuen oder zusätzlichen beruflichen Qualifikation stärken. Die Ausrichtung der finanziellen Förderung des Landes an den bundesgesetzlichen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bewirkt eine Förderung der Fortbildung und Umschulung in Berufen, die für die strukturelle Entwicklung und Landesentwicklung bedeutsam sind.
- 1.2 Auf die Stipendien des Landes besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Art und Höhe der Stipendien
- 2.1 Das Stipendium ist eine finanzielle Zulage des Landes Nordrhein-Westfalen zum Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit. Es wird als Zuschuß gewährt.
- 2.2 Das Stipendium beträgt 600,- DM. Es wird in zwei Teilbeträgen von je 300,- DM gewährt. Der erste Teilbetrag wird zu Beginn des 8. Monats der Bildungsmaßnahme, der zweite Teilbetrag zu Beginn des Monats, in dem die Bildungsmaßnahme endet, gezahlt.
3. Personenkreis
- 3.1 Gefördert werden können Personen, die
 - a) von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsgeld gemäß § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 in der Fassung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155) beziehen und

b) im Lande Nordrhein-Westfalen an einer mindestens ein Jahr dauernden Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn infolge von Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen am Beginn bzw. am Ende der Maßnahme die Lehrgangsdauer von einem vollen Jahr nicht erreicht wird.

- 3.2 Voraussetzung für die Gewährung der Teilbeträge des Stipendiums ist jeweils, daß sich der Teilnehmer zu den unter Nr. 2.2 genannten Zeitpunkten noch in der beruflichen Bildungsmaßnahme befindet.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Personen, die Umschulungsbeihilfe nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, RdErl. d. Landesregierung v. 3. 5. 1966 (SMBl. NW. 814), erhalten.

4. Verfahren

4.1 Ein besonderer Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist nicht erforderlich, der Antrag auf Unterhaltsgeld gilt zugleich auch als Antrag auf das Stipendium.

4.2 Das Stipendium wird durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt. Für die Erteilung von Ablehnungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

4.3 Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger

- a) das Stipendium durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
- b) durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides oder der Leistung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Das Stipendium ist auch zurückzufordern, wenn ein Rückzahlungstatbestand für die Rückzahlung von Unterhaltsgeld nach § 10 Abs. 5 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 6/1976 S. 559ff) gegeben ist.

5. Als Verwendungsnachweis i. S. von § 44 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) gilt die Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, daß zu den unter Nr. 2.2 genannten Zeitpunkten Unterhaltsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit für die Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme gezahlt wird.

6. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und - soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich - auch des Landesrechnungshofes. Im übrigen gelten die VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631), soweit in diesen Richtlinien keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Personen, die an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, die ab 1. Januar 1976 beginnen.

Meinen RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) hebe ich hiermit auf.

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, haben folgendes vereinbart:

1. Die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 1. 1977 – II C 2 – 3453.1 –, werden im Namen und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Arbeitsförderungs-gesetz durchgeführt.
2. Die Aufwendungen für die Stipendien trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit dem Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen die Bemühungen der Dienststellen der Bundesanstalt zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung unterstützt werden, wird auf die Erstattung der Verwaltungskosten verzichtet. Es besteht jedoch Übereinstimmung darin, daß es der Bundesanstalt überlassen bleibt, eine Überprüfung und Änderung dieser Regelung herbeizuführen, sofern sie dies aufgrund des entstehenden Arbeitsanfalls für zwingend erforderlich erachtet.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen überweist die für die Auszahlung der Stipendien notwendigen Mittel durch die Landeshauptkasse Düsseldorf jeweils auf Anforderung auf das Konto des Zentralamtes der Bundesanstalt bei der Landeszentralbank in Nürnberg.
4. Gemäß § 4 (1) RKO führt das Zentralamt der Bundesanstalt den rechnungsmäßigen Nachweis und gilt als rechnunglegende Stelle. Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung hat die Bundesanstalt für Arbeit die RKO und RRO einschließlich der von ihr erlassenen Vollzugsbestimmungen zu beachten. Rückennahmen sind von den Ausgaben abzusetzen.
5. Die Vorprüfung wird von der Vorprüfungsstelle des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vorprüfungsordnung der Bundesanstalt für Arbeit wahrgenommen.
6. Kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien nicht gemäß § 51 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – gegen einen späteren Anspruch aufgerechnet werden, so obliegt die Einziehung dem Lande Nordrhein-Westfalen.
7. Etwaige Haftungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitwirkung der Bundesanstalt können vom Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Bestimmungen eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht. Die Bundesanstalt verwirklicht den Haftungsanspruch gegenüber ihren Bediensteten für das Land Nordrhein-Westfalen.
8. Das weiter zur Durchführung der Richtlinien Notwendige regelt der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. Er führt hierzu vorher Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen herbei, soweit es erforderlich ist.
9. Beschwerden über oder Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, die sich auf die Gewährung von Stipendien gemäß den Richtlinien vom 12. 1. 1977 beziehen, sind ausschließlich an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und von diesem zu entscheiden.
10. Diese Vereinbarung gilt für Personen, die an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilneh-

men, die ab 1. Januar 1976 beginnen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Düsseldorf, den 12. Januar 1977

Für das
Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Farthmann

Düsseldorf, den 24. Januar 1977

Für die
Bundesanstalt für Arbeit
namens des Präsidenten

Der Präsident
des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Degen

– MBl. NW. 1977 S. 210.

II.**Innenminister**

**Ausschließungsgründe
für Landesbedienstete als Ratsmitglieder
gemäß § 23 Abs. 2 Gemeindeordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1977 –
III A 1 – 10.10.10 – 3664/76

Nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GO darf ein Ratsmitglied unter anderem dann nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es bei einer juristischen Person, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß auch das Land Nordrhein-Westfalen – eine juristische Person des öffentlichen Rechts – wirtschaftliche Interessen an Ratsentscheidungen, z. B. über Baugepläne, haben kann. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Beschäftigungsverhältnisse bei privaten Unternehmen. Da das Gesetz nur auf das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis abstellt, kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung weder auf den internen Behördenaufbau oder die Zugehörigkeit der Behörden zu einem bestimmten Ressort der Landesregierung noch darauf an, ob das Ratsmitglied Einfluß auf das wirtschaftliche Interesse des Landes nehmen kann.

Hingegen ist nicht jedes Landesinteresse als wirtschaftliches Interesse zu werten. Entscheidungen der kommunalen Vertretungen, die Zuwendungen des Landes betreffen oder zur Folge haben, berühren wirtschaftliche Interessen des Landes nicht. Vielmehr sind wirtschaftliche Interessen des Landes im Sinne des § 23 Abs. 2 GO nur dann berührt, wenn die Ratsentscheidung für das Land so gewertet werden müßte wie für eine Privatperson in vergleichbaren Fällen. Damit sind Landesbedienstete nur dann von der Mitwirkung an Rats- oder Ausschußentscheidungen ausgeschlossen, wenn fiskalische Interessen des Landes berührt sind.

Nach den gleichen Grundsätzen muß über Mitwirkungsverbote für Landesbedienstete, die kommunale Mandatsträger sind, entschieden werden.

Auf die weitreichenden Konsequenzen, die Verstöße gegen § 23 GO nach der Rechtsprechung haben, weise ich besonders hin.

– MBl. NW. 1977 S. 211.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 10. 2. 1977 –
I C 1/24-12.14

Der **Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger**, Geschäftsstelle Rheinland, Hansaring 151, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1977 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

MBI. NW. 1977 S. 212.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 15,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 17,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– MBI. NW. 1977 S. 212.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.